

Telefon: 0431 – 6895 – 9236 /-9127
E-Mail: finanzen@statistik-nord.de

Vierteljahresstatistik der Kommunal финанzen in Schleswig-Holstein (GFK)
Bearbeitungshinweise für kameral buchende Berichtsstellen

Vollständigkeit der Daten

Um sicherzustellen, dass alle statistikrelevanten Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der Daten für die Vierteljährliche Kassenstatistik erfasst wurden, sollte nach Möglichkeit vor Abgabe der Daten ein Fehlerprotokoll erstellt werden. Falls die maschinell erstellte Datei nicht alle statistikrelevanten Daten enthält, sind die fehlenden Beträge manuell in die Datei einzuarbeiten.

Soweit in Ihrer Verwaltung statistikrelevante Einnahmen oder Ausgaben wie zum Beispiel Personalausgaben, Soziale Leistungen, Zuweisungen oder Investitionsausgaben zum Zeitpunkt der Datenerhebung für die Vierteljährliche Kassenstatistik noch in erheblichem Maße auf Verwehr- und Vorschusspositionen verbucht wurden, sind diese im Anschreiben zu Ihrer Datenlieferung nach Art und Höhe zu benennen.

Haushaltsunwirksame Einnahmen und Ausgaben (Fremde Finanzmittel und durchlaufende Gelder nach § 12 GemHVO-Kameral, Zahlungen aus erneut angelegten Termin- und Tagesgeldern) dürfen nicht in der Kassenstatistik dargestellt werden. Die Summen (Gruppen und Hauptgruppen sowie Untergruppen 299, 398, 899 und 998) sind um die haushaltsfremden Mittel zu bereinigen.

Baumaßnahmen

Die Ausgaben für Baumaßnahmen sind auf die Baumaßnahmen B01 bis B12 zu verteilen. Die Summe der Baumaßnahmen B01 bis B12 muss mit der Summe bei Gr. 94 übereinstimmen. Eine Aufteilung auf die Gruppierungen 94 - 96 ist nicht vorgesehen. Alle Baumaßnahmen sind bei Gr. 94 zu melden.

Soziale Leistungen

Das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ sieht neben der Erhöhung der Regelsätze ebenfalls ein Bildungspaket ab 2011 vor. Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden den Kommunen die Kosten des Bildungspaketes über die Beteiligungsquote des Bundes an den „Kosten der Unterkunft“ im Bereich der Grundversicherung für Arbeitssuchende erstattet.

Die Gruppierungen 69, 691, 692 und 693 dürfen ebenso wie die Gruppierungen 783, 784, 785, 786 und 787 ausschließlich von Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe bebucht werden. Gleiches gilt für die Gruppierungen zur Veranschlagung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (789, T01-T04, 696).

Soweit die vorstehend genannten Gruppierungen von kreisangehörigen Gemeinden oder Amtsverwaltungen bebucht wurden, bitte ich diese fehlerhafte Zuordnung der Ausgaben zu korrigieren. Ausgaben der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter für Erstattungen nach dem SGB, für Erstattungen für die Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, für Erstattungen für die Kriegsopferfürsorge oder für Erstattungen nach dem KJHG sind bei Gruppierung 672 zu verbuchen.

Korrespondierende Gruppierungen

Vor Abgabe der Statistik ist sicherzustellen, dass die Beträge bei den korrespondierenden Gruppierungen der Höhe nach übereinstimmen.

UGr.	169	=	UGr.	679
UGr.	209	=	UGr.	809
UGr.	270	=	UGr.	680
UGr.	275	=	UGr.	685
UGr.	279	=	UGr.	689
Gr.	28	=	Gr.	90
Gr.	30	=	Gr.	86

Anwendung der Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne der Gemeinden (VV-Gruppierung) vom 11. September 2012

Die VV-Gruppierung-Kameral legen fest, dass der Gruppierungsplan Teil der kommunalen Haushaltssystematik ist. Er bildet die Einnahmen und Ausgaben nach Arten (§ 5 Abs. 1 und 2 GemHVO-Kameral) ab. Die Zuordnung richtet sich bei den Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und bei den Ausgaben nach dem Einzelzweck. Der Gruppierungsplan wird gemäß § 135 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO) für verbindlich erklärt. Er ist Grundlage interkommunaler Vergleiche und finanzstatistischer Meldungen und stellt eine Mindestgliederung dar.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Möglichkeit den Gruppierungsplan durch weitere Untergliederung an die örtlichen Erfordernisse anzupassen. Die in den Kommunen für eigene Bedürfnisse gebildeten Gruppierungen sind für die Meldung zur Statistik zu verdichten, bzw. einer verbindlichen Gruppierung zuzuordnen. Summenpositionen sind entsprechend anzupassen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang überdies, dass die eventuell vorhandenen Vorschuss- und Verwahrgelder sowie haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge nicht Bestandteil der Kassenstatistik sind.

Bitte überprüfen Sie vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres, ob der Gruppierungsplan Ihrer Verwaltung den [Vorschriften für kameral buchende Gemeinden und Gemeindeverbände](#) in der gültigen Fassung entspricht.

Auflaufende Werte

Aufgrund einer Anpassung der weiterverarbeitenden Programme wurde ab 2011 auf die Erhebung auflaufender Werte umgestellt. Der folgenden Tabelle entnehmen Sie bitte die relevanten Zeitintervalle für die Datenlieferungen. Mithilfe der auflaufenden Werte werden im Statistikamt Nord die Quartalswerte berechnet. Im ersten Quartal entspricht der auflaufende Wert dem Quartalswert.

Prinzip der auflaufenden Werte:

Quartal	Von Berichtsstelle zu senden	Berechnung der Quartalswerte durch das Statistikamt Nord
1.	AW (1) = 01.01. – 31.03.	1.Q. = AW(1)
2.	AW (2) = 01.01. – 30.06.	2.Q. = AW(2) - AW(1)
3.	AW (3) = 01.01. – 30.09.	3.Q. = AW(3) - AW(2)
4.	AW (4) = 01.01. – 31.12.	4.Q. = AW(4) - AW(3)

AW = Auflaufender Wert; Q. = Quartal

Schulden (Konten P3609-P3699; P1009-P1999; P2999) werden als **Stand** der Bilanzkonten erhoben. Auch für die Merkmale „Bargeld und Einlagen“ (T15, T16) sowie „Sonstige Forderungen“ (T75, T76) sind **Bestände** zu melden.

Änderungen im kameralem Erhebungskatalog

- Gemäß dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGB. I.S. 453) hat der Bund rückwirkend ab dem 01. Januar 2011 für Kinder und Jugendliche eigenständige Bedarfe für Bildung und Teilhabe eingeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2012 wurde der Gliederungs- und Gruppierungsplan daraufhin angepasst.

Ausgaben	Gruppierung/ Schlüssel	Änderung	Bemerkung
Leistungen für Bildung und Teilhabe	789	neu	Summenposition der nachstehenden T-Schlüssel
Leistungen für Bildung und Teilhabe an Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII	T01	neu	Schlüssel entspricht der Gruppierung-Gliederungs-Kombination: 789-410
Leistungen für Bildung und Teilhabe an Arbeit-suchende nach SGB II	T02	neu	Schlüssel entspricht der Gruppierung-Gliederungs-Kombination : 789-482
Leistungen für Bildung und Teilhabe an Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	T03	neu	Schlüssel entspricht der Gruppierung-Gliederungs-Kombination: 789-42
Leistungen für Bildung und Teilhabe an Empfänger nach § 6b BGG	T04	neu	Schlüssel entspricht der Gruppierung-Gliederungs-Kombination: 789-488
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung an Arbeits-gemeinschaften bei Leistungen für Bildung und Teilha-be an Arbeit-suchende nach § 28 SGB II	696	neu	

- Die AG Haushaltsrecht der Innenministerkonferenz hat am 16./17.10.2010 beschlossen, die Abgrenzungen der Zahlungsbereiche zu verändern, wodurch die Meldungen an Eurostat und die Europäische Zentralbank verbessert werden sollen. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 wurden folgende Änderungen der Bereichsabgrenzungen im Gruppierungsplan wirksam:

Bereichsabgrenzung	Änderung	Gegenstand der Änderung
Zahlungsbereich 4 „sonstiger öffentlicher Bereich“	Zuordnungsvorschrift	Zahlungsbeziehungen mit Kommunalen Versorgungskassen und -verbänden sowie Trägern der öffentlichen Zusatzversorgung, die bisher dem sonstigen öffentlichen Bereich zuzuordnen waren, sind unter dem Zahlungsbereich 6 „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zu erfassen.
Zahlungsbereich 4 „sonstiger öffentlicher Bereich“	Umbenennung	Umbenennung des Zahlungsbereiches 4 in „gesetzliche Sozialversicherung“ Diesem Bereich sind nun alle Zahlungsbeziehungen zuzuordnen, die mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte und der Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) bestehen.
Zahlungsbereich 0 „Bund“	Zuordnungsvorschrift	Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes , die bisher dem Zahlungsbereich 0 „Bund“ zugeordnet sind, sind künftig unter dem Zahlungsbereich 6 „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zu erfassen.
Zahlungsbereich 1 „Land“	Zuordnungsvorschrift	Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Landes (bzw. der Länder), die bisher den Zahlungsbereich 1 „Länder“ zugeordnet sind, sind künftig ebenfalls unter dem Zahlungsbereich 6 „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zu erfassen.
Zahlungsbereich 5 „kommunale Sonderrechnungen“	Umbenennung	Umbenennung des Zahlungsbereiches 5 in „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“

- Mit der am 27. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 25, S. 1312 ff.) veröffentlichten, novellierten Fassung des Finanz und Personalstatistikgesetzes wurden die Voraussetzungen für die vierteljährliche Erhebung der finanziellen Transaktionen geschaffen (FPStatG § 5 Satz 1 Nr. 4 b). Die Statistischen Ämter der Länder haben sich einhellig dafür ausgesprochen, für die vierteljährliche Erfassung der finanziellen Transaktionen keine eigene Erhebung einzuführen, sondern die Erhebungsmerkmale in bestehende Statistiken zu integrieren. Es sollen zunächst Transaktionen in folgenden Finanzaktiva erhoben werden: Wertpapiere ohne Anteilsrechte, Ausleihungen (vergebene Kredite), Anteilsrechte, Anteile an Investmentfonds (Investmentzertifikate) und Finanzderivate. Da in den derzeit verwendeten Gruppierungsplänen nicht alle benötigten Merkmale isoliert enthalten

sind, werden mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 folgende Änderungen der Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne (VV-Gruppierung-Kameral) wirksam:

Einnahmen	Gruppierung	Änderung
Wertpapiere ohne Anteilsrechte	331	neu
Anteilsrechte	332	neu
Investmentzertifikate	333	neu
Veräußerung von Finanzderivaten	334	neu
Sonstige Einnahmen	339	neu
Ausgaben		
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	930	entfällt
Wertpapiere ohne Anteilsrechte	931	neu
Anteilsrechte	936	neu
Investmentzertifikate	937	neu
Veräußerung von Finanzderivaten	938	neu
Sonstige Ausgaben	939	neu

Vierteljährliche Schuldenstatistik

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der vierteljährlichen Schulden bildet §5 (4) FPStatG, zuletzt geändert am 22. Mai 2013. **Ab dem Berichtsjahr 2016 erfolgt eine Anpassung der vierteljährlichen Schuldenstatistik an die Schuldenarten- und Gläubigerstruktur der jährlichen Schuldenstatistik.** Ziel ist eine homogene Merkmalsabgrenzung zwischen den Berichtseinheiten unabhängig von der Art des Rechnungswesens und der Ebenenzugehörigkeit, sowie eine Konsistenz der unterjährigen Erhebung zur Merkmalsabgrenzung in der jährlichen Schuldenstatistik.

Bislang wurden im Rahmen der vierteljährlichen Schuldenstatistik für die kameral buchenden Kern- und Extrahaushalte die Schuldenstände am Ende des jeweiligen Quartales mittels Fortschreibung ermittelt. Nur der Bestand an Kassenkrediten (S53) wurde direkt erhoben. **Im Zuge dieser Änderung wird für die kamerale Berichtsstellen die Schuldenfortschreibung eingestellt. Vom Berichtsjahr 2016 an sind die angeforderten Schuldenstände am Ende des jeweiligen Quartales von den Berichtsstellen selbstständig zu ermitteln und in die Lieferdatei zu integrieren.**

Der Erhebungskatalog umfasst folgende Merkmale:

Kredite

- Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind.
- Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:
 - Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
 - Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.
- Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.
- Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

Kassenkredite

- Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.
- **Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen im Rahmen von Cash-Pooling und Einheitskasse/Amtskasse.**
Zweck dieser Liquiditätsverbunde sind insbesondere die
 - Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen
 - Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
 - ZahlungsabwicklungEinheitskassen/Amtskassen o.Ä. stellen auch eine Form des Cash-Pooling dar, indem die Cash-Pool-Einheit (z.B. amtsangehörige Gemeinde) dem Cash-Pool-Führer (z.B. Amt) Gelder zuführt beziehungsweise der Cash-Pool-Führer Gelder für die Cash-Pool-Einheit direkt vereinbart oder verausgibt (Letzteres ist der Fall, wenn die Cash-Pool-Einheit nicht oder nicht ausschließlich über eine eigene Kasse verfügt).
- Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

Wertpapierschulden

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit in der Regel unter 1 Jahr) wie z.B. unverzinsliche Schatzanweisungen oder Finanzierungsschätze
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden.

Allgemeine Hinweise zur Erhebung der vierteljährlichen Schuldenstatistik:

- Die Zuordnung der Kredite und Kassenkredite erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.
- Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios. Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.
- Kassenkredite bzw. Kredite beim sonstigen ausländischen Bereich in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Quartalsende im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.
- Nicht als Schulden nachzuweisen sind Eigenbestände von Wertpapieren, innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren), Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) sowie von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.
- **Negative Werte sind nicht zulässig.**
- **Stände** sind zum Stichtag anzugeben.
- Soweit keine Eröffnungsbilanz besteht, sind die Schuldenstände manuell zu ermitteln und in die Lieferdatei zu integrieren. Alternativ können die Schuldenstände auch mittels des „**Verkürzten Erhebungsboogens**“ mitgeteilt werden.

Es sind folgende Schlüssel für die Übermittlung der Schuldenstände zu verwenden:

	Stand am Quartalsende (in vollen Euro)	
	Kredite	Kassenkredite
beim Bund	P3609	P1009
bei Ländern	P3619	P1019
bei Gemeinden / Gemeindeverbänden	P3629	P1029
bei Zweckverbänden	P3639	P1039
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	P3649	P1049
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P3659	P1059
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P3669	P1069
bei Kreditinstituten	P3679	P1129
beim sonstigen inländischen Bereich	P3689	P1099
beim sonstigen ausländischen Bereich	P3699	P1139
Summe	P3999	P1999

Wertpapiersschulden	Stand am Quartalsende (in vollen Euro)
Wertpapiersschulden	P2999

Zahlungsbereiche für die vierteljährliche Schuldenstatistik:

<p>Bund Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.</p> <p>Länder Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.</p> <p>Gemeinden / Gemeindeverbände Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).</p> <p>Zweckverbände und dergleichen Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben. Hierzu gehören: – Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände, – sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder, – Nachbarschaftsverbände, – wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände, – Regionalverbände, – regionale Planungsverbände, – Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, – Gemeindeverwaltungsverbände, – Wasserversorgungsverbände, – Abwasserbeseitigungsverbände, – Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, – grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und – sonstige Verbände und Organisationen</p> <p>Gesetzliche Sozialversicherungen Träger der gesetzlichen: – Krankenversicherung – Pflegeversicherung – Unfallversicherung – Rentenversicherung – landwirtschaftliche Krankenkasse – Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)</p> <p>Kommunale Versorgungskassen und –verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ einzuordnen.</p>	<p>Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind: – eigene Betriebe der Körperschaft – Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung – Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts – Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist</p> <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind: – juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind – juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist – juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt</p> <p>Dazu zählen auch Versorgungsfonds / Versorgungsrücklagen.</p> <p>Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaft).</p>
---	--

Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind:

- Versorgungsfonds/Versorgungsrücklage,
- eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding), beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlerleistungen ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z.B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank - Aufgaben und Organisation - Rechtliche Grundlagen - Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und / oder Beteiligungen der Sozialversicherung deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- politische Parteien

Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

6. Zusatzerhebung für die Statistik über finanzielle Transaktionen im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik

Rechtsgrundlage für die Statistik über finanzielle Transaktionen ist § 5 Satz 1 Nr. 4 b FPStatG. Die Erhebung der Angaben zur Statistik erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

Merkmale der Zusatzerhebung:

Bereits seit 2015 werden im Rahmen der Lieferung zur Vierteljährlichen Kassenstatistik aus den entsprechenden Einzahlungs- und Auszahlungskonten Werte zu den finanziellen Transaktionen für Wertpapiere, Ausleihungen, Anteilsrechte, Investmentzertifikate und eingeschränkt für Finanzderivate ermittelt. Nach der Erweiterung des Gruppierungsplanes wird das ab 2017 auch bei den kameral buchenden Gemeinden und Gemeindeverbänden analog gehandhabt. Sowohl bei den doppisch als auch den kameral buchenden Gemeinden gibt es jedoch eine Erhebungslücke zu den in der Kassenstatistik gelieferten und den für die Statistik über finanzielle Transaktionen benötigten Daten. Daher müssen für Bargeld und Einlagen sowie für die sonstigen Forderungen Angaben zum Bestand am Ende des Vorquartals und des aktuellen Quartals zusätzlich in Ihre Dateilieferung integriert werden. Zu Finanzderivaten sind geleistete und erhaltene Zahlungen zu melden.

- **Bargeld und Einlagen:** Bestand zum Quartalsende T15, Bestand zum Vorquartalsende T16
- **Sonstigen Forderungen:** Bestand zum Quartalsende T75, Bestand zum Vorquartalsende T76
- **Finanzderivate:** geleistete Zahlungen T61, erhaltene Zahlungen T65

Allgemeine Hinweise zur Erhebung der zusätzlichen Merkmale über finanzielle Transaktionen:

- Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind unter anderem die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwi-schengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiterinnen/Leiter der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.
- Die von Ihnen gemachten Angaben haben anhand der nachstehenden Erläuterungen zu erfolgen. Da sich die Statistik über finanzielle Transaktionen nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) richtet, das sich an ökonomischen Zusammenhängen orientiert, kann es unter Umständen vorkommen, dass Ihre Angaben mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verbuchung im Rechnungswesen nicht übereinstimmen werden.
- Die Statistik über finanzielle Transaktionen erfasst nur Transaktionen in Finanzaktiva.
- Transaktionen in Finanzaktiva, die treuhänderisch von der Berichtsstelle gehalten werden, sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Transaktionen in Finanzaktiva, welche aber definitiv der Auskunft gebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu melden.
- Die treuhänderisch durchgeführten Transaktionen sind nicht vom Treuhänder, sondern grundsätzlich nur von der Einheit zu melden, die im Eigentum der betreffenden Finanzaktiva ist. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer der Finanzaktiva und Treuhänder kommt.

Positionen der Zusatzabfrage ab dem 1. Quartal 2017:

Finanzielle Transaktionen	Code	Gruppierung	Konto
Bargeld und Einlagen			
Bestand zum Quartalsende	T15	Nebenrechnung	18 (ohne Konto 185)
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T16	Nebenrechnung	18 (ohne Konto 185)
Finanzderivate			
geleistete Zahlungen	T61	Nebenrechnung	Nebenrechnung
erhaltene Zahlungen	T65	Nebenrechnung	Nebenrechnung
Sonstige Forderungen		Zu erfassen sind Sonstige Forderungen, bei denen entweder <ul style="list-style-type: none"> – eine Einnahmenbuchung erfolgte, ohne dass bisher der tatsächliche Kasseneingang realisiert wurde (z.B. fällige Gebührenbescheide) oder – bei denen tatsächliche Auszahlungen erfolgten, ohne dass eine Ausgabenbuchung vorgenommen wurde (z.B. Vorschüsse/vorausbezahlte Gehälter). Sonstige Forderungen können auf den nachstehenden Gruppierungen/Konten auftreten.	
Bestand zum Quartalsende	T75	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 (ohne 162, 163, 165, 169), 17 (ohne 172, 173, 175), 19, 21, 22, 26, 34, 35, 360, 361, 364, 366, 367, 368, 41, 5, 63, 65, 660, 7 (ohne 71)	16, 17 (ohne Konto 1692)
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T76	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 (ohne 162, 163, 165, 169), 17 (ohne 172, 173, 175), 19, 21, 22, 26, 34, 35, 360, 361, 364, 366, 367, 368, 41, 5, 63, 65, 660, 7 (ohne 71)	16, 17 (ohne Konto 1692)

Erläuterungen der Merkmale für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen:

Bargeld und Einlagen (T15 und T16)

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen.
Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Fremdwährungen.

Fundierte Schätzungen für den Bestand an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Zentralbank](#)) und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Zentralbank](#)).

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe.

Unterscheidung zwischen Einlagen und Krediten

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch Kredite an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

Bestand in Fremdwährung

Sofern die Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Wechselkurs des Erhebungsstichtags umzurechnen. Diesen können Sie auf der [Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank](#) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie die benötigte Währung sowie den betreffenden Tag und starten Sie den Prozess. Alternativ können Sie die Daten auf der [Internetseite der Deutschen Bundesbank](#) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei und wählen Sie den Wechselkurs des betreffenden Tages aus.

Finanzderivate (T61 und T65)

Vorbemerkung:

Kommunaler Gruppierungsplan bzw. Kontenrahmen sehen bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Bruchteil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen von Interesse ist. Aus diesem Grund ist diese zusätzliche Abfrage zwingend notwendig.

Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die oben genannten Konten/Gruppierungen (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848) abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt. Der Großteil der interessierenden Zahlungen (Erläuterungen/Definitionen hierzu nachfolgend) dürfte, wenn überhaupt, in den Zinsgruppierungen/-konten gebucht werden. Diese Zahlungen sind zu identifizieren und für die Statistik über Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt brutto, d.h. es sind sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7848 bzw. Gruppierung 938) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6848 bzw. Gruppierung 334) zu melden. Eine Saldierung ist nicht zulässig (die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist jedoch zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet).

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- im Allgemeinen: bedingte und unbedingte Termingeschäfte,
- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Zu den Finanzderivaten gehören nicht

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten).

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

Nicht zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T61)

Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T65)

Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- erhaltene Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Sonstige Forderungen (T75 und T76)

Vorbemerkung: Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene (Gemeinden/Gemeindeverbände) sind im Rahmen dieser Erhebung nicht zu melden. Dies umfasst dabei sowohl kommunale Kernhaushalte als auch kommunale Extrahaushalte. Zur Identifizierung kommunaler Extrahaushalte können Sie die [Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts](#) nutzen.

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. So können Sonstige Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode im Rechnungswesen erfasst wird. Für kameral buchende Einheiten betrifft dies beispielsweise gezahlte Vorschüsse (Vorauszahlungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Ausgabe im Rahmen der Statistik nach § 3 FPStatG (Statistik der Ausgaben und Einnahmen/Kassenstatistik) gemeldet werden.

Zu den Sonstigen Forderungen gehören somit insbesondere (aber nicht ausschließlich)

- Forderungen aus vorausbezahlten Gehältern,
- Forderungen aus vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen,
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden,
- fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit

- Steuern und
- Sozialbeiträgen.